

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der wei-
teren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der Fassung vom 22. April 2021 sowie § 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 16. April 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:
 - 3.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - 3.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - 3.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - 3.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - 3.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;
 Das Betretungsverbot nach Nr. 3.5. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder

Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für zu betreuende jungen Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten zulassen (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

4. Landesweit arbeiten grundsätzlich

4.1. alle Kindertageseinrichtungen weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und

4.2. alle allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) unterliegen, im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,

soweit diese Allgemeinverfügung oder eine mit Zustimmung der Landesregierung erlassene Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine strengeren Regelungen enthält.

5. Ergänzend zu Punkt 4.2. (Phase „Gelb II“) gelten folgende schulorganisatorische Anordnungen zur Präsenz im Schulgebäude:

5.1. Unabhängig von einem Schwellenwert ist die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, die die zweimal wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen. Das gilt für alle Schüler sowie das gesamte pädagogische Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung.

5.2. Abweichend von Ziffer 5.1. ist Schülern, die sich keinem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen wollen, die Erbringung der notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule zu ermöglichen. Die Schulen stellen hierzu separat Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

5.3. Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

- 5.4. Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- 5.5. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- 5.6. Schüler können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.
- 5.7. Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:
- zur Wahrnehmung der Personensorge,
 - soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
 - im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
 - um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.
- Die Umsetzung obliegt der Schulleitung.
6. Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind alle Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sowie die Lehrkräfte staatlicher Schulen unabhängig vom Schwellenwert verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes und im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Die Maskenpflicht für Schüler gilt nicht für den Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG fest, dass der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde,
 - 7.1. findet der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren in der Phase „Gelb II“ gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt;
 - 7.2. findet der Unterricht in den Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO statt. Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 richten die Schulen auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten ein tägliches Betreuungsangebot von möglichst fünf Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeiten) ein.
8. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG fest, dass der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde (§ 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG),
 - 8.1 findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im betroffenen Landkreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt ausschließlich Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt. Die feste Lerngruppe wird durch eine an die Raumgröße angepasste verkleinerte Gruppe ersetzt. In den verkleinerten Gruppen können verschiedene Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Der Wechselunterricht sollte in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.
 - 8.2 Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschulen ist eine Notbetreuung nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.
 - 8.3 Die zur Durchführung des Präsenzunterrichts nach Satz 2 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulässig.

9. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG fest, dass der Schwellenwert von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde (§ 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG), findet die Phase „Rot“ gemäß § 20 bzw. § 42 KiJuSSp-VO Anwendung. Dabei gilt folgendes:

9.1. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind geschlossen. Es ist eine Notbetreuung gemäß § 20 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Kinder gemäß § 20 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

9.2. Die Durchführung von Präsenzunterricht an allen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen ist grundsätzlich untersagt. Abweichend davon findet an den Förderschulen sowie in den Abschlussklassen Präsenzunterricht gemäß § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt.

9.2.1. Abschlussklassen sind:

- die Klassenstufe 4 an der Grund-, Gemeinschafts- und Förderschule,
- die Klassenstufen 9 und 10 an der Gemeinschafts-, Regel-, Förder- und Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses,
- die Einführungs- und Qualifikationsphase am Gymnasium, der Gemeinschaftsschule sowie der Gesamtschule zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, mit Ausnahme der Klassenstufe 11 an der Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 8 ThürSchulG und der integrierten Gesamtschule, sowie
- an berufsbildenden Schulen die Klassen des letzten Ausbildungsjahres und die Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden, sowie am beruflichen Gymnasium die Klassenstufen 12 und 13.

9.2.2. Vom Präsenzunterricht für Förderschulen sind auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umfasst.

Die zur Durchführung des Präsenzunterrichts nach Ziffer 9.2. erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulässig. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschulen ist eine Notbetreuung nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Schüler nach § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

10. Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind insbesondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung können unaufschiebbare Leistungserhebungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse in Präsenzform durchführen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht nach Satz 2 ab dem übernächsten Tag nur in Form von Wechselunterricht zulässig.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25. April 2021 bis zum 8. Mai 2021. Die Regelungen greifen, ohne dass es weiterer konkretisierender Anordnungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 36 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht aus.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hiermit tritt die Allgemeinverfügung vom 9. April 2021 außer Kraft.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 23. April 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Begründung zur
Allgemeinverfügung vom 23. April 2021

Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der Fassung vom 16. April 2021 ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz sowie für die Festlegungen hinsichtlich der Umsetzung der sogenannten Notbremse nach § 28b Abs. 3 IfSG im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Schulen und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der § 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das TMBJS auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Gewährleistung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb“). Des Weiteren kann das TMBJS alle weiteren zwingend notwendigen organisatorischen Schritte in Umsetzungen der sogenannten Notbremse für seinen Geschäftsbereich, vor allem betreffend der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG festlegen.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde am 23. April 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin auf Grund der deutlich steigenden Zahlen und des beschleunigten Anstiegs an Neuinfektionen als hoch ein. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin sicherzustellen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. S. 802) mit § 28b IfSG eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eingeführt. Die Notbremse wirkt sich auch auf den Bildungsbereich aus. Kindertageseinrichtungen sowie Schulen sind derzeit vom Infektionsgeschehen stärker betroffen.

Dennoch soll die mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 10. Februar 2021 und vom 3. März 2021 festgelegte schrittweise Öffnung nicht aus dem Blick verloren werden. In Landkreisen oder kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen, die den Schwellenwert von einer 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreiten, haben

Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich daher Priorität. Der gemeinschaftliche Ansatz von Bund und Ländern ist es, weitere Öffnungsschritte in den nächsten Wochen und Monaten von einem gesunkenen und stabilen Infektionsgeschehen abhängig zu machen und durch eine Test- und Impfstrategie zu begleiten. Unterstützt wird die Minimierung des Ansteckungsrisikos durch die gleichzeitige Beibehaltung der bewährten Hygienekonzepte der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Die Verbindung von Hygiene- und Abstandsregeln, Raumlüftung, verpflichtenden Testungen und Kontaktnachvollziehung soll Infektionsrisiken so gering wie möglich zu halten. Unterstützend ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, auch im Unterricht und in der Hortbetreuung für alle Schüler weiterhin nötig.

Daher waren ergänzend zu den Regelungen aus Allgemeinverfügung des TMBJS vom 9. April 2021, die im Wesentlichen in diese Allgemeinverfügung überführt wurden, für Thüringer Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bis zum Erlass einer umsetzenden Rechtsverordnung die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen sowie die dafür notwendigen Umsetzungsschritte festzulegen. Dies umfasst vor allem das Mittel der kontinuierlichen, systematischen und flächendeckenden Testobliegenheit als ein weiteren Baustein zur Reduzierung des Infektionsrisikos an Schulen.

In Thüringen liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung der landesweite 7-Tages Inzidenzwert (Stand 23. April 2021: 223,2) weit über dem maßgeblichen Wert von 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern, auch gibt es weder einen Landkreis noch eine kreisfreie Stadt, die diese Orientierungsmarke unterschreiten. Trotz Schwankungsbreiten bei den 7-Tage-Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist landesweit weiterhin eine dynamische Entwicklung mit hohen Infektionszahlen zu beobachten. Die hohen Fallzahlen werden oft durch ein diffuses Infektionsgeschehen verursacht.

Aufgrund dessen ist, unter Berücksichtigung des regionalen bzw. lokalen Infektionsgeschehen, der Auslastung der Krankenhäuser, in Kombination mit der bundesweit hohen Impfquote sowie dem umfassenden Test- und Monitoringsystem in Thüringer Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und für die weitere Jugendhilfe die flächendeckende Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb“) weiterhin angezeigt.

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb“) ist gegenüber einer vollständigen Schließung von Einrichtungen und Angeboten oder einer Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG für sonstige Einrichtungen (Phase „Rot“) das mildere Mittel, um einerseits dem Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten in den Einrichtungen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb“) kann bei dem vorliegenden Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen insbesondere mit dem teilweise verpflichtenden Testsystem und den weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung beitragen und ist geeignet.

Durch die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen soll die Zahl der Neuinfektionen auf eine nachverfolgbare Größenordnung begrenzt werden. Gleichzeitig soll die Aufrechterhaltung der Angebote und der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Förderung sowie zur Entlastung der Familien weitestgehend ermöglicht werden. Andere, gleich geeignete mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Begrenzung der Anordnung auf einzelne Einrichtungen und Angebote bei dem diffusen Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen kein gleichermaßen geeignetes Mittel für das TMBJS zur Erreichung des Zwecks der Anordnung.

Zur Umsetzung der Notbremse des IfSG (7-Tage-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten über 100) ist es unumgänglich, landeseinheitliche Regelungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mangels verordnungsrechtlicher Regelung durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Zu den einzelnen Ziffern:

Im Folgenden erfolgen Konkretisierungen der einzelnen Anordnungen unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Dies gilt unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte, die die bundeseinheitliche Notbremse in Kraft treten lassen. § 28b IfSG umfasst nicht diese Einrichtungen sowie diese Angebote. Trotz der landesweiten sehr hohen Inzidenz stellt die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb“) das mildere Mittel dar, um einerseits dem Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in den Bereichen der weiteren Jugendhilfe nachzukommen. Die aktuellen Settings, die für den Bereich der Jugendhilfe gelten, sind gekennzeichnet durch erhöhte Infektionsschutzmaßnahmen, ein Testsystem, eine strukturierte Umgebung sowie zügig nachzuerfolgende Personengruppen. Es bestehen während der Pandemie insbesondere zu in den Settings befindlichen Personengruppen umgehende Meldeverpflichtungen gegenüber den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden für die erforderliche Kontaktnachverfolgung bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Gegenüber dem TMBJS erfolgt zusätzlich die Meldung, dass in einer Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Hierdurch ist seitens des TMBJS ein anonymisiertes umfassendes Infektionsmonitoring für Kindertageseinrichtungen und Schulen mit entsprechender Information der Öffentlichkeit gegeben (<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>). Gleichwohl sind strenge Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 bildet eine Konkretisierung des bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geltenden Betretungs- und Teilnahmeverbots ab. Hintergrund ist vor allem, dass derzeit verstärkt Infektionen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der weiteren Jugendhilfe und in den Schulen zu verzeichnen sind. Häufig sind die Infektionen asymptomatischer Natur, sodass eine Konkretisierung der Symptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten, erforderlich war.

Zu Ziffer 4:

Sofern die bundeseinheitliche Notbremse entsprechend der festgelegten Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht greift, befinden sich alle Kindertageseinrichtungen sowie alle allgemein bildenden Schulen und die berufsbildenden Schulen in der Phase „Gelb“ und die entsprechenden Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten. Das Verbleiben in der Phase „Gelb“ ist aufgrund der aktuellen landesweiten hohen Inzidenz erforderlich. Vor allem dienen die strengeren Infektionsschutzmaßnahmen der Phase „Gelb“ der Kontakt- und Durchmischungsreduzierung und gewährleisten somit eine bessere Kontaktnachverfolgung im Falle einer in einer Einrichtung auftretenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Ziffer 5:

Zu Ziffer 5.1:

Mit der Regelung zu den Testungen in Schule wird der neue § 28b Abs. 3 IfSG umgesetzt. Die Testobliegenheit gilt für die Schüler. Außerdem gilt sie für das gesamte an Schule eingesetzte Personal, das in einer Weise Kontakt zu Kindern oder anderen an Schule Beteiligten hat, die eine Infektion denkbar erscheinen lässt. Neben den Lehrkräften, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften kann dies etwa auch für Fremdsprachenassistenten, Personal des Schulträgers oder des Caterers zutreffen. Dieses Personal ist (wie bisher auch) in das Testsystem einbezogen. Denn der Sinn und Zweck des § 28b Abs. 3 IfSG, das an Schulen auftretende Infektionsgeschehen, welches in der Regel diffuse Konsequenzen hat, einzudämmen, kann nur erreicht werden, wenn alle „Kontaktpersonen“ an Schulen zwei Mal wöchentlich einen Test durchführen bzw. sich testen lassen. Ist unterstützendes Personal nicht beim Freistaat Thüringen beschäftigt, macht der jeweilige Arbeitgeber entsprechend § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ein entsprechendes Testangebot. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, darf die Schulleitung auch diesem Personal die vom Freistaat zur Verfügung gestellten Tests anbieten. Einrichtungsfremde Personen, die im Rahmen der Ziffer 5.7 das Schulgelände betreten, sind keiner Testpflicht unterworfen.

Das Betretungsverbot für Schüler, Lehrkräfte, Erzieher sowie Sonderpädagogische Fachkräfte greift, wenn ein konkret angebotener Test nicht wahrgenommen wird, und endet, sobald eine Person wieder an einer Testung teilnimmt. Das Zutrittsverbot gilt daher nur dann, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügt. Verfügt die Schule an einem Tag, an dem üblicherweise getestet wird, nicht über ausreichend Tests, ist die Beschulung und Betreuung der Schüler dennoch sicherzustellen. Erfährt die Schulleitung von unterstützendem Personal, das ohne Testungen die Schule betreten will, kann sie von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und ein Zutrittsverbot aussprechen.

Das pädagogische Personal an den Schulen hat eine herausgehobene persönliche und pädagogische Verantwortung für den Infektionsschutz. Die Vielzahl der Personenkontakte sowie die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Lehrbetrieb bringen das Risiko mit sich, eine größere Gruppe von Schülern und mittelbar auch deren Familiengehörigen zu infizieren. Kommt das pädagogische Personal seiner Testobliegenheit nicht nach und wird infolgedessen ein Zutrittsverbot verhängt, besteht gleichwohl die Pflicht zur Erledigung von Dienstgeschäften. Durch den Dienstvorgesetzten sind daher Einsatzmöglichkeiten beispielsweise im häuslichen Lernen zu prüfen und anzuordnen. Um gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten oder eine Abmahnung erteilen zu können, leitet die Schulleitung bei einer Weigerung von Lehrerinnen, Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, an einem angebotenen Test teilzunehmen, Namen, Datum und schulorganisatorische Auswirkungen (insbes. für den Präsenzunterricht) an das zuständige Schulamt weiter.

Alternativ zur Teilnahme am Test in der Schule kann der Nachweis über das negative Ergebnis eines von medizinischem Personal durchgeführten Tests vorgelegt werden (etwa des sog. Bürgertests), der nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Zwischen den Testungen sollte ein hinreichender Zeitabstand liegen. So wird sichergestellt, dass Personen, die sich jeden Tag in der Schule aufhalten, mindestens zweimal in der Woche getestet werden. Eine tägliche Testung im Rahmen verschiedener Wechselmodelle ist damit nicht erforderlich.

Personen, die bisher nicht an den Tests teilgenommen haben, sind in geeigneter Weise über die nächste Testmöglichkeit in der Schule in Kenntnis zu setzen, um ihre Rückkehr in die Präsenz zu ermöglichen.

Über das bestehende Zutrittsverbot ist im Eingangsbereich der Schule in geeigneter Form hinzuweisen.

Zu Ziffer 5.2:

Aufgrund der hohen Bedeutung von Abschlussprüfungen, die insbesondere auch von Art. 12 Grundgesetz erfasst sind, ist auch den Schülern, die keinen Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen, die Teilnahme an den Abschlussprüfungen und die Erbringung der notwendigen Leistungsnachweise in der Schule zu ermöglichen. Beispielsweise könnte eine Trennung der Prüfungsgruppen erfolgen. Dabei können auch Lehrer, die sich einem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht unterziehen wollen, als Aufsichtsperson für die nicht getesteten Schüler eingesetzt werden. Die Organisation obliegt den Schulen.

Zu 5.3

Ziel der Anordnung nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist es, dass das Land als Arbeitgeber und Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen an Schule Beschäftigten nachkommt. Personal, das nach aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts Risikomerkmale trägt, ist nach wie vor nicht verpflichtet, gegen seinen Willen Gruppen im Schulhort zu betreuen oder im Präsenzunterricht zu unterrichten.

Die betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzeinsatz im direkten Kontakt mit Schülergruppen Gebrauch macht. Mit der Anzeige ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten im regulären Präsenzeinsatz bleibt möglich.

Die Anordnung berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Ziffer 5.4:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen. Diese können in einem gesonderten Raum unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten für diese Schüler wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt.

Zu Ziffer 5.5:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Zum Schutz eines dem Haushalt des Schülers angehörigen Familienmitglieds, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, ist auch in diesen Fällen dem Schüler auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen. Diese können in einem gesonderten Raum unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt. Im Übrigen wird auch die Begründung zu Ziffer 5.3 Bezug genommen.

Zu Ziffer 5.6:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Für alle Klassenstufen wird die Möglichkeit zur Befreiung vom Präsenzunterricht ausgeweitet, um berechtigten Sorgen wegen des Infektionsrisikos Rechnung zu tragen. Die genannte Befreiungsmöglichkeit in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 knüpft beispielhaft und nicht abschließend an gesteigerten umfassend angelegten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen an.

Zu Ziffer 5.7:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 40 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Der Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten ist zur Reduzierung des Infektionsgeschehens sowie aus Gründen der Kontaktminimierung und -nachverfolgung nur in den genannten Fällen zulässig.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske auch im Unterricht vor. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske in Schulen stellt bei einem allgemein deutlich erhöhten Infektionsgeschehen eine notwendige Maßnahme dar, um vor einer Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Das einrichtungsbezogene Infektionsmonitoring des TMBJS zeigte im Zeitraum der Lockerungen und Öffnungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen, dass ein Anstieg der Infektionen unter Kindern zu verzeichnen war. Diese Tendenz bestätigen auch die Zahlen zu Infektionen von Kindern zwischen 6 und 15 Jahren des TMASGFF und des RKI. Mit Einführung der Lockerungen und Öffnungen der Schulen nahm die Anzahl der Kinder, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden stetig zu und nähert sich dem Wert der Erwachsenen an. Der Anstieg der Fallzahlen kann nicht allein durch eine vermehrte PCR-Testung erklärt werden, sondern deutet auf den Einfluss der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden Virusvariante hin. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ab Klasse 1 anstelle einer Schulschließung ein milderes und geeigneteres Mittel. Diese Anordnung folgt dabei unter anderem der Empfehlung des RKI für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ vom 12. Oktober 2020. So stellt die Tabelle 1 (Seite 11) orientierende Schwellenwerte/Indikatoren für infektionspräventive Maßnahmen in Schulen in Deutschland dar und empfiehlt für alle Schüler, unabhängig vom Alter, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 je 100.000 Einwohner das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Klassenzimmer, während des Unterrichts zur Vermeidung weiterer Infektionen. Der Freistaat Thüringen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte übersteigen diesen Schwellenwert bereits seit längerem, sodass ein aktives Handeln geboten ist, um dem Ziel der Reduzierung der Infektionsfälle, vor allem auch in Schulen, entgegen zu kommen. Auch die Kurzfassung der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ vom 1. Februar 2021, die von verschiedenen Fachgesellschaften und Organisationen erstellt wurde, bestätigt den Nutzen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im

Unterricht bei hohem Infektionsgeschehen. Ausnahmen für Grundschüler sollen nur bei mäßigem Infektionsgeschehen, welches unbestritten im Freistaat Thüringen nicht mehr vorliegt, vorgesehen werden (S. 5 f.).

Eine MNB trägt dazu bei, sich und andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, zu schützen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Bei der Verwendung sind arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) normiert eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken in definierten Fällen zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt der Freistaat Thüringen gem. § 30 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach. Die Beschäftigten sind gem. § 4 Abs. 1b Corona-ArbSchV verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Als Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs.1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

Qualifizierte Gesichtsmasken im Sinne des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Zu berücksichtigen ist die in § 6 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgenommene Differenzierung des Anwendungsbereichs entsprechend dem Alter der Kinder bzw. der Jugendlichen. Das heißt, für alle Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und für alle Schüler ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden.

Die Anordnung berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Ziffer 7:

Die Ziffer 7 stellt ein vom Schwellenwert abhängiges und damit verhältnismäßiges Reagieren im Schulbereich sicher. Zuständig für die Feststellung des Schwellenwertes ist das für Gesundheit zuständige Ministerium nach § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG. Eine Bekanntmachung erfolgt unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>.

Sofern die bundeseinheitliche Notbremse nicht in Kraft tritt, gilt für die allgemein bildenden Schulen und die berufsbildenden Schulen die Phase „Gelb II“ entsprechend der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Hierzu wurden die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 9. April 2021 überführt.

Zu Ziffer 7.1:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Um den notwendigen Infektionsschutz zu wahren und um insbesondere eine Kontaktnachverfolgbarkeit zu gewährleisten, sind beständige Lerngruppen mit stets demselben pädagogischen Team für die Beschulung und Betreuung zu bilden. Die Bildung von festen Lerngruppen bedeutet dabei nicht, dass die feste Lerngruppe an eine Klasse gebunden ist.

In der Zeit, die über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des pädagogischen Teams in den festen Lerngruppen hinausgeht, unterstützen diese die anderen Lehrer im häuslichen Lernen. Sie können auch unter Wahrung des Mindestabstands zwischen Lehrer und Schüler im Präsenzunterricht in anderen Klassen eingesetzt werden.

Zu 7.2:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. In den Klassenstufen 5 bis 12 (13) sowie den Klassen der berufsbildenden Schulen besteht die Möglichkeit, das Prinzip der festen Lerngruppe und die Alternative der ständigen Wahrung des Mindestabstands im Präsenzunterricht zu kombinieren. Hier wird den Schulleitungen Spielraum zugestanden, auf das Infektionsgeschehen schulartspezifisch zu reagieren. Beispielsweise ist es möglich, in derselben Lerngruppe Unterricht in einigen Fächern in der festen Gruppe (also ohne Abstand und Klassenteilung) mit ein bis zwei festen Lehrern in der Präsenz zu erteilen und in anderen Fächern Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands mit variierenden Lehrern durchzuführen. Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen vorrangig Präsenzunterricht erhalten. Für Schüler, für die kein Präsenzunterricht möglich ist, unterstützt die Schule das häusliche Lernen entsprechend der Handreichung des TMBJS.

Zu 8:

Mit der Überschreitung des Schwellenwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt tritt die erste Phase der bundeseinheitlichen Notbremse in Kraft und es findet nur noch Wechselunterricht statt.

Zu Ziffer 8.1:

Für die Primarstufe bedeutet dies, dass die feste, beständige Lerngruppe durch eine kleinere Gruppe ersetzt werden muss. Die Einhaltung des Mindestabstands und damit die Anpassung der Gruppengröße an die Raumgröße ist erforderlich. Allerdings können in den verkleinerten Gruppen verschiedene Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Infektionsrisiko zu reduzieren. Für einen geregelten Ablauf für alle Beteiligte soll der Wechselunterricht im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.

Zu Ziffer 8.2:

Eine Notbetreuung ist nach Maßgabe von § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten. Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort oder Schule ohne die Schließung geöffnet gewesen wären. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend. Der Anspruch der Schüler auf Betreuung § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung ist während der Schließung der Schulen und der Notbetreuung eingeschränkt.

Zu Ziffer 8.3:

Für Schüler, die ein Internat besuchen, ist die Öffnung dessen im Rahmen der Durchführung des Präsenzunterrichts zulässig. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist besonders zu achten.

Zu Ziffer 9:

Mit der Überschreitung des Schwellenwerts von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt tritt die zweite Phase der bundeseinheitlichen Notbremse in Kraft und die Phase „Rot“ findet entsprechend der §§ 20, 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Dies bedeutet, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte alle Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sowie alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen schließen müssen.

Zu Ziffer 9.1:

Um nachteilige Folgen für Betroffene zum Teil abzuwenden, ist eine Notbetreuung gemäß § 20 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten. Die zu Ziffer 8.2 angeführte Begründung gilt entsprechend. Der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung ist während der Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Notbetreuung eingeschränkt.

Zu Ziffer 9.2:

§ 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG ermöglicht Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen von der Schließung. Diese können weiterhin Präsenzunterricht durchführen.

Zu Ziffer 9.2.1:

Die Abschlussklassen umfassen an berufsbildenden Schulen konkret

1. alle Klassen des letzten Ausbildungsjahres; hierzu gehören auch alle Klassen der einjährigen Bildungsgänge sowie die Klassen im letzten Ausbildungsjahr in Teilzeitbildungsgängen
2. alle Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden; hierzu gehören auch diejenigen Klassen, in denen im aktuellen Schuljahr eine gestreckte Abschlussprüfung beginnt
3. Klassen in der Schulform Berufsschule, die nach Lernfeldern unterrichtet werden, für notwendig in Präsenz zu erbringende Leistungsnachweise zum Abschluss von Lernfeldern. Diese Abschlüsse führen nach § 25 ThürBSO - verbunden mit einem erfolgreichen Bestehen der Kammerprüfung - zu einem gleichgestellten Hauptschulabschluss (§ 25 Abs. 1 ThürBSO) oder zu einem Realschulabschluss (§ 25 Abs. 2 ThürBSO) und
4. an beruflichen Gymnasien die Klassen in der Qualifikationsphase; Klassen in der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien gelten nicht als Abschlussklassen.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Um dies zu gewährleisten, sind die Lerngruppen so zu bilden, dass sie der Raumgröße der Unterrichtsräume entsprechen. Dadurch kann schulorganisatorisch ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erforderlich werden, über den die Schulleitung entscheidet. Schüler, deren für die Abschlussprüfung notwendiger Fachunterricht den Sportunterricht mitumfasst, können diesen im Rahmen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 durchführen, insbesondere können Leistungsnachweise bei Sportübungen ohne direkten Körperkontakt erbracht werden.

Zu Ziffer 9.2.2:

Ziffer 9.2.2. legt im Interesse der Kinder und Jugendlichen § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG großzügig aus und ermöglicht auch Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf die Teilnahme am Präsenzunterricht während der Schließung. Besonderer Unterstützungsbedarf ist insbesondere für Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- in den vergangenen Wochen ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schuldistanz bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten (Schüler mit Migrationshintergrund)

Zu Ziffer 10:

Einschränkend zu den aktuell geltenden Regelungen nach § 34 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird § 28b Abs.3 IfSG umgesetzt.

Die Anordnung ist gem. § 2 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu befristen, um eine aktuelle Prüfung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Erkrankung von gesundheitlich besonders gefährdeten Personen und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit liegt das konkrete Handeln im öffentlichen Interesse und übersteigt vorliegend in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das individuelle Interesse an den in § 80 Abs. 1 VwGO niedergelegten Verfahrensgrundsätzen. Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).